



WEIBELDIENST

GEMEINDE SCHÖFFLISDORF

VERORDNUNG

FÜR DEN WEIBELDIENST IN DER GEMEINDE SCHÖFFLISDORF

1. Revision GRB Nr. 222 vom 14. Dezember 2011 – Inkraftsetzung per 1.1.2012
2. Revision GRB Nr. 85 vom 19. Mai 2014 – Inkraftsetzung per 01.05.2014

Weisungen

- für die Verwaltung und das Steueramt als Auftraggeber
- für die Personen, die Weibeldienst leiten
- für die Buchhaltung

Grundlage

Der Gemeinderat Schöfflisdorf hat ab 2009 den Weibeldienst auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schöfflisdorf wieder eingeführt.

Dieser Dienst wird eingesetzt um Mitteilungen, Informationen, Weisungen, Anzeigen Flugblätter, Abstimmungsunterlagen etc. zu verteilen.

Organisation

Es wird ein Weibel bezeichnet.

Der Weibel ist Ansprechperson und organisiert den Dienst und die Verteilung selbständig. Er führt eine Liste mit Angabe aller Details wie Datum, Verteilaktion, Aufteilung der Arbeiten etc.

Dafür erhält er eine Grundentschädigung.

Der Weibel kann weitere Personen mit der Verteilung beauftragen.

Aufträge

Der Weibel erhält seine Aufträge von der Verwaltung oder vom Steueramt.

Soweit bekannt werden die Aufträge für das Folgejahr mit Terminangabe bekanntgegeben. Dies gilt unter anderem für: die 6 Ausgaben der INFOS für das Wehntal, Abstimmungsunterlagen, Abfallkalender, Häckseldienst, Christbaumverkauf etc.

Flugblätter, Todesanzeigen etc. werden nach Bedarf in Auftrag gegeben.

Bei mehreren Aufträgen zur gleichen Zeit definiert die Verwaltung, ob die Aufträge zur gleichen Zeit oder an verschiedenen Tagen verteilt werden müssen.

Entschädigung

Jährliche Grundpauschale (Hauptverantwortlicher Weibel)	Fr. 300.00
1 Flugblatt ohne Adresse	Fr. 150.00
2 oder mehr Flugblätter ohne Adresse	Fr. 180.00
Mitteilungsblatt	Fr. 250.00
Mitteilungsblatt und gleichzeitig 1 oder mehrere Flugblätter	Fr. 300.00
Einführung Stellvertretung; einmalige Entschädigung vor 1. Einsatz; 2 h à Fr. 42.50 Werklohn	Fr. 85.00
Adressierte Verteilung:	
Sortierung	Fr. 100.00
Verteilung	Fr. 250.00
Verteilung und gleichzeitig 1 oder mehrere Flugblätter	Fr. 300.00
Gleichzeitige Verteilung mehrerer adressierter Aufträge:	
Sortierung: jeder Auftrag einzeln	Fr. 100.00
Verteilung	Fr. 300.00

Bemerkung zu den Pauschalen:

Die Pauschalen sind so festgelegt worden, dass Aufwand und Entschädigung für alle Dienste etwa im gleichen Verhältnis zum jeweiligen zeitlichen Aufwand sein sollten.

Die Pauschalen sind so angesetzt, dass die Verantwortung der mit der Verteilung beauftragten Personen mitberücksichtigt sind.

Die Entschädigungen sind brutto.

Verrechnung

Die Auszahlung an die Personen, die Weibeldienste erbracht haben erfolgt aufgrund der Liste, die der Weibel per Ende Mai und Ende November an die Gemeindeverwaltung einreicht.

Die Liste muss alle Details für eine korrekte Auszahlung enthalten.

Die Auszahlung erfolgt direkt an die entsprechende Person.

Bei Fragen oder Unklarheiten entscheidet der Gemeinderat

Revisionen:

1. Revision GRB Nr. 222 vom 14.12.2011
2. Revision GRB Nr. 85 vom 19.05.2014